

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institute for Machine Learning and Analytics (IMLA) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Vom 4. April 2019

Aufgrund von §19 Absatz 1 Nr. 10 i.V.m. § 40 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, im Folgenden LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 16. Januar 2019 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institute for Machine Learning and Analytics (IMLA) der Hochschule Offenburg beschlossen.

1. Abschnitt

- Verwaltungsordnung -

§1

Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das Institute for Machine Learning and Analytics (IMLA) der Hochschule Offenburg ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule im Sinne des § 40 Absatz 5 LHG.
- (2) Die Dienstaufsicht führt die Rektorin oder der Rektor der Hochschule.
- (3) Das IMLA kann aus mehreren Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bestehen. Die Einrichtung, Änderung und Beendigung von wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bedarf der Zustimmung des Senats.
- (4) Über eine grundlegende Veränderung bzw. Auflösung des Instituts entscheidet der Hochschulrat.

§2

Aufgaben

- (1) Das IMLA hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Forschungsauftrags der Hochschule. Die Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte sind:
 - Machine Learning
 - Analytics
 - Künstliche Intelligenz

- Big Data Technologien
- Autonome Systeme

und deren Anwendung in Wirtschaft, Technik und Medien.

- 2. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren
- 3. Einwerbung von Drittmitteln
- 4. Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- 5. Unterstützung von Praktikantinnen und Praktikanten, Studierenden bei der Erstellung ihrer Bachelor- oder Masterarbeit sowie Doktoranden
- (2) Das IMLA macht sich zur Aufgabe, zusammen mit den Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen insbesondere in der Region die Anwendung und Weiterentwicklung von Technologien zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten.

§3

Mitglieder des IMLA

- (1) Mitglieder können in der Regel die Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sein, die auf den Gebieten der entsprechenden Schwerpunkte forschen. Die Entscheidung hierüber trifft die beschlussfassende Versammlung (siehe § 4 Absatz 1). In begründeten Fällen können auch Externe als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Projektbezogene und projektunabhängig zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind organisatorisch und finanziell dem IMLA zugeordnet.

§4

Leitung

- (1) Die Mitglieder bilden die kollegiale Leitung des Instituts. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der kollegialen Entscheidung der Mitglieder unterliegen alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Institutsleiterin bzw. Institutsleiter und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Diese Wahl muss durch den Senat bestätigt werden. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist kraft Amtes Mitglied im Forschungsausschuss.
- (3) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entscheiden kollegial über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und über die im Institut bearbeiteten Projekte.
- (4) Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume; ihr bzw. ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorin oder Rektor und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlungen der Mitglieder

- b. Vollzug der Beschlüsse
- c. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz.
- (5) Die Projektleiterin oder der Projektleiter ist nach Abstimmung mit der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter verantwortlich für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der projektbezogenen Ressourcen.
- (6) Die Entscheidungen in Haushalts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Verwaltung der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das IMLA ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

II. Abschnitt

- Benutzungsordnung -

§5

Benutzerkreis

- (1) Das Institut steht den Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule können zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des Instituts durch die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Mitglieder des IMLA nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es können mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors auf Antrag der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters des IMLA auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Absatz 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.

§6

Zulassungsverfahren

Die Benutzung des Instituts nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 ist bei der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sachlichen und personellen Kapazität der Einrichtung. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bei der Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§7

Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Instituts sind Entgelte (Vollkostendeckung) entsprechend den Drittmittel-Richtlinien der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (2) Für hochschulinterne Forschungsprojekte werden keine Entgelte erhoben.
- (3) Bei Kooperationen zwischen Hochschulen ist der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter vorbehalten, dass sie bzw. er von Fall zu Fall entscheidet, ob Entgelte erhoben werden.

§8

Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, der Bediensteten und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist vertraglich bei eingeworbenen Drittmittelprojekten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professorinnen und Professoren und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts; entsprechender Schadensersatz ist zu leisten.
- (3) Die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist einzuhalten.
- (4) Projektleiterinnen und Projektleiter haben durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass § 8 Absatz 1 und Absatz 2 unberührt bleiben sowie Absatz 3 eingehalten wird. Verträge, die im Namen des Instituts abgeschlossen werden, bedürfen der Gegenzeichnung der Institutsleiterin bzw. des Institutsleiters des IMLA und der Rektorin oder des Rektors.

§9

Urheberrechte, Patente

Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken (Patente, Software, Schrift und Bild sowie Darstellungen) aus im IMLA durchgeführten Arbeiten erfolgt für Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

§10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institute for Machine Learning and Analytics (IMLA) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, 4. April 2019

Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber

Rektor